

Taxordnung

Tages- & Nachtstruktur

gültig ab 01. September 2017

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	3
2	Grundsatz	3
3	Anpassung der Taxen	3
4	Administrationsgebühr	3
5	Leistungen der Alterszentrum Suhrhard AG	3
5.1	Pensionstaxen	3
5.2	Taxen für nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen	4
5.3	Pflegetaxen	4
5.4	Sonderverrechnungen	4
6	Tax- bzw. Preisreduktionen	5
6.1	Pensions- und Betreuungstaxe	5
6.2	Reduktion Pflegetaxen	5
7	Auflösung des Vertragsverhältnisses	5
7.1	Im Todesfall	5
7.2	Austritt	5
8	Rechnungsstellung	5
9	Beiträge der Sozialversicherungen	6
10	Inkrafttreten	6

1 Geltungsbereich

Diese Taxordnung gilt für die Bewohner des Alterszentrums Suhrhard (AZS) im Angebot der Tages- & Nachtstruktur.

2 Grundsatz

Alle Taxen sind Einheitspreise, die sich nach den Betriebskosten der Alterszentrums Suhrhard AG richten. Sie setzen sich zusammen aus den Pensions-, den Betreuungs- und den Pflorgetaxen sowie den Sonderverrechnungen.

3 Anpassung der Taxen

Die Taxordnung wird periodisch vom Verwaltungsrat der Alterszentrum Suhrhard AG überprüft auf

- Deckung der anfallenden Kosten
- Anpassung an die Teuerung
- Angemessenheit
- Vollständigkeit und Höhe der Sonderverrechnungen

Der Verwaltungsrat legt die Höhe der Taxen jährlich fest. Diese werden gemäss Taxtabelle in Rechnung gestellt.

4 Administrationsgebühr

Mit der Aufnahme ist eine einmalige Eintrittsgebühr von CHF 250.00 geschuldet. Die Eintrittsgebühr wird mit der ersten Monatsfaktura in Rechnung gestellt.

5 Leistungen der Alterszentrum Suhrhard AG

5.1 Pensionstaxen

Die Pensionstaxen gelten pro Person und richten sich nach dem gewählten Angebot der Tages- & Nachtstruktur auf dem geschützten Wohnbereich.

- Tagesstruktur von 09.00 bis 17.00 Uhr inkl. Mittagessen und Zwischenverpflegung
- Nachtstruktur von 17.00 bis 09.00 Uhr inkl. Abendessen und Frühstück
- Ganztagesbetreuung 24h inkl. Vollpension (drei Mahlzeiten täglich nach Menüplan)

Folgende Leistungen sind in den **Pensionstaxen** eingeschlossen:

- Miete für das Zimmer mit der dazugehörigen Einrichtung
- Nebenkosten, Strom, Wasser
- Tägliche Zimmerreinigung
- Mahlzeiten nach Menüplan (Diätformen sind nach Absprache möglich)
- Aufbereiten der hauseigenen Bett-/Frotteewäsche
- Aufbereiten der persönlichen Wäsche
- Benutzung der Gemeinschaftsräume und Einrichtungen sowie der Terrassenanlagen
- Benutzung der Nasszelle im Wohnbereich

	Taxordnung T&N	Ablage: WL-Handbuch Register: 10 Admin/Dok Gültig ab: 01.09.2017
---	---------------------------	--

- Notruf 24/7 mit Funkmelder, Bewegungssensor (Weglaufschutz)
- Telefon sowie TV im Wohnbereich

Folgende Leistungen sind in den Pensionstaxen **nicht** inbegriffen:

- Betreuungs- und Pflegeleistungen gemäss den Ziffern 5.2. und 5.3
- Ärztliche Betreuung, Medikamente, MiGeL-Produkte und Drogerieartikel
- Coiffeur und Fusspflege
- Toilettenartikel
- Sonderleistungen
- Konsumation im Café Restaurant Suhrhard
- Flicken und Bezeichnen der persönlichen Wäsche

5.2 Taxen für nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen

Die Betreuungstaxe gilt pro Person und gewähltem Angebot der Tages- & Nachtstruktur. Die Betreuungspauschale deckt sämtliche Hilfe- und Betreuungsleistungen, die keine Krankenkassen – pflichtige (KVG) Leistungen darstellen. Die Kosten, welche zur Aufrechterhaltung der Angebote entstehen, fallen unabhängig von der Nutzung der Angebote an und verändern sich auch nicht mit einer allfälligen gesundheitlichen Veränderung des Bewohners.

Folgende Leistungen sind in der Betreuungstaxe eingeschlossen (die Liste ist nicht abschliessend):

- Von Pflegenden erbrachte Betreuungsleistungen, welche nicht über Pflegeleistungen abgerechnet werden können
- erhöhter Betreuungsaufwand im geschützten Wohnbereich
- Anlässe und Veranstaltungen im Haus und Ausflüge
- Aktivierungsangebote
- Gespräche mit Angehörigen und Amtsstellen
- Allgemeine Beratungen und Abklärungen
- Einsatzplanung und Personalführung
- Präsenz Nachtwachen

Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen in Rechnung gestellt werden, sind unter Punkt 5.4 aufgeführt.

5.3 Pflegetaxen

Die Pflegetaxen gelten pro Person und Tag.

Der Pflegebedarf wird mit dem BESA-System berechnet. Die Ersteinstuung erfolgt etwa einen Monat nach Eintritt im Angebot der Tages- & Nachtstruktur. Minimal sind 14 Tage zur Beobachtung gefordert. Die Einstufung wird mindestens halbjährlich überprüft und bei Veränderung der Situation angepasst. Bei einem signifikanten Statuswechsel erfolgt eine Überprüfung unmittelbar, wenn eine mehr als zwei Wochen dauernde oder bleibende Veränderung eingetreten ist.

5.4 Sonderverrechnungen

Die Taxen für die Sonderverrechnungen sind in der Taxtabelle geregelt.

 suhrrhard wohnen und leben im alter	Taxordnung T&N	Ablage: WL-Handbuch Register: 10 Admin/Dok Gültig ab: 01.09.2017
---	---------------------------	--

Allfälliges Pflegematerial, Medikamente, Salben, Inkontinenzprodukte, ärztlich verordnete Diäten, spezielle Getränkewünsche und übrige Sonderleistungen werden zusätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt.

6 Tax- bzw. Preisreduktionen

6.1 Pensions- und Betreuungstaxe

Geplante Aufenthaltstage ohne vorgängige Abmeldung gelten als Anwesenheitstage und werden dementsprechend in Rechnung gestellt. Die Pensions- und Betreuungstaxen erfahren keine Reduktion.

Abmeldungen bis zwei Stunden vor der geplanten Betreuungszeit werden angenommen, es ergeht keine Leistungsverrechnung. Kommen kurzfristige Abmeldungen gehäuft vor, wird nach vorgängiger Ankündigung des AZS, die gebuchte Leistung verrechnet.

6.2 Reduktion Pfl egetaxe

Die Pfl egetaxen entfallen – unabhängig vom Grund der Abwesenheit – ab dem ersten vollen Abwesenheitstag.

7 Auflösung des Vertragsverhältnisses

7.1 Im Todesfall

Die Pensions- und Betreuungstaxen werden bis und mit Austrittstag verrechnet. Erfolgt die Räumung allfälliger Effekten durch die Alterszentrum Suhrhard AG, wird diese nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Für Leistungen beim Todesfall im AZS wird eine Pauschale von CHF 250.00 zusätzlich zur Austrittspauschale erhoben. Bei Todesfallereignis ausserhalb des AZS entstehen keine zusätzlichen Gebühren.

7.2 Austritt

Bei einem Vertragsverhältnis der Tages- & Nachtstruktur werden die Pensions- und Betreuungstaxen für die tatsächliche bzw. vereinbarte Aufenthaltsdauer in Rechnung gestellt. Bei vorzeitigem Austritt oder Nichtantritt wird ein Tag bzw. Nacht verrechnet.

Die Austrittspauschale beträgt 150.00 und umfasst administrative Leistungen sowie Arbeiten im Wohnbereich und der Hotellerie.

8 Rechnungsstellung

Die Rechnungen werden den Bewohnenden rückwirkend für einen Monat gestellt und sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Die Alterszentrum Suhrhard AG kann ab der 2. Mahnung eine Mahngebühr von CHF 20.00 und einen Verzugszins von 5 % erheben und behält sich vor, zur Eintreibung offener Forderungen den Rechtsweg zu beschreiten.

Ist die in Rechnung gestellte Forderung höher als die anrechenbaren Einkünfte, entsteht eine Unterdeckung. Diese Unterdeckung haben die Bewohnenden oder deren Vertreter der Alterszentrum Suhrhard AG unverzüglich zu melden. Die Geltendmachung bei der Wohngemeinde (subsidiäre Kostengutsprache) ist Sache der Bewohnenden oder deren Vertreter.

9 Beiträge der Sozialversicherungen und der öffentlichen Hand

Beiträge der Ausgleichskassen (Antrag auf Ergänzungsleistung) an die durch den Heimaufenthalt anfallenden Kosten müssen von den Bewohnenden bzw. deren Vertretung bei den zuständigen Stellen (SVA) beantragt werden.

Die KVG-pflichtigen Leistungen werden durch die Alterszentrum Suhrhard AG direkt der Krankenkasse (System Tiers payant), die Beiträge der öffentlichen Hand dem Kanton (Restkosten Pflege) in Rechnung gestellt.

10 Inkrafttreten

Diese Taxordnung tritt auf den 1. September 2017 in Kraft.

Alterszentrum Suhrhard AG

Der Verwaltungsrat

Gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 29. August 2017